



Satzung der Gemeinde Bordelum

über den Bebauungsplan Nr. 14

für das Gebiet: Westlich der Straße „Zum Pastorat“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.04.02 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 für das o. a. Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:
- Es gilt die BauNVO 1990-

Zeichenerklärung

- I. Festsetzungen
- Grenze des räuml. Geltungsbereiches des B-Planes
 - Sondergebiete – Biogasanlage
 - Grundflächenzahl
 - Baugrenze
 - Straßenverkehrsfläche
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Wasserflächen –Vorfluter–
- II. Darstellungen ohne Normcharakter
- Vorhandene Grundstücksgrenzen
 - Flurstücksnummer

Text – Teil B

Das Sondergebiet SO – Biogasanlage gem. § 11 BauNVO dient der Errichtung einer Biogasanlage.

Zulässig sind sämtliche technischen und baulichen Anlagen, die der Errichtung und dem Betrieb einer Biogasanlage dienen.

Die maximale Höhe der baulichen Anlage beträgt 12 m über O.K. Straßenniveau.

Für die Bepflanzung der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern dürfen nur standortgerechte, einheimische Gehölze verwendet werden.

Das anfallende Oberflächenwasser ist im Bereich der Ausgleichsflächen zu verrieseln und dem Grundwasser zuzuführen.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.04.02. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 15.04.02 bis 25.04.02 am 15.04.02 durch Abdruck in der 15.04.02 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 29.11.01 durchgeführt. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 29.11.01 wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2 / § 13 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.11.02 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 11.12.01 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25.11.02 bis 25.02.02 während folgender Zeiten - Dienststunden - nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 25.11.02 in 25.11.02 bei Bekanntmachungen durch Aushang: In der Zeit vom 07.11.02 bis 22.11.02 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht.
Langenhorn, den 24.01.03
6. Der katastermäßige Bestand am 21. Mai 2002 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Husum, den 03. Juni 2002
7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.4.02 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

J.A. Wehaldt
Amtsvorsteher

J.A. Wehaldt
Amtsvorsteher

J. H. H. H.
Leiter des Katasteramtes

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25.11.02 bis 25.02.02 während folgender Zeiten - Dienststunden - erneut öffentlich ausgelegen (dabei wurde bestimmt, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 25.11.02 in 25.11.02 bei Bekanntmachungen durch Aushang: In der Zeit vom 07.11.02 bis 22.11.02 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht.
Oder: Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. mit § 13 Nr. 2 BauGB durchgeführt.
9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 15.4.02 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluß gebilligt.
Langenhorn, den 24.01.03
10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.
Bordelum, den 24.01.03
11. Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 28.01.2003 (vom 31.01.2003 bis 13.02.2003) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB), hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 14.02.2003 in Kraft getreten.
Langenhorn, den 17.02.2003

J.A. Wehaldt
Amtsvorsteher

J.A. Wehaldt
Amtsvorsteher